

Reinhard Mehring

Die „Ehre Preußens“ in der „legalen Revolution“

Carl Schmitt im Frühjahr 1933

Reaktionen der Staatsrechtslehre

Der „Tag von Potsdam“ bezeichnete für die Nationalsozialisten nicht nur die Ereignisse vom 21. März in der Garnisonkirche zu Potsdam, sondern auch den Abschluss der „nationalen Revolution“ mit dem Ermächtigungsgesetz vom 23./24. März und die Simulation einer „Nationalversammlung“ gegen Weimar.¹ Der Gründung der ersten Berliner Republik aus dem „Geist von Weimar“ sollte eine revolutionäre Neugründung aus dem „Geist von Potsdam“ sichtbar entgegengestellt werden. Vor den Berliner Revolutionswirren war die Nationalversammlung einst nach Weimar ausgewichen. Die nationalsozialistische Simulation einer Nationalversammlung konnte nun im niedergebrannten Reichstag nicht tagen. Sie stärkte sich deshalb in Potsdam, bevor sie sich für die eröffnende Reichtagssitzung und das Ermächtigungsgesetz in die Berliner Kroll-Oper wagte, in der Otto Klemperer vor 1933 mit der neuen Musik auch die „Kultur von Weimar“ dirigiert hatte.

Der 21. März war als demonstrative Geste gewiss politisch wirkungsvoll. Von juristischer Bedeutung für die Staatslehrer war er nicht. Andere Marksteine im Prozess der Machtergreifung waren da wichtiger: die Ernennung Hitlers zum Kanzler, die Notverordnungen vom Februar, der Reichstagsbrand mit der politischen Justiz der Abkehr vom liberalen Rückwirkungsverbot durch die Lex van der Lubbe sowie schließlich das Ermächtigungsgesetz. Der „Tag von Potsdam“ suchte im Vorfeld einen symbolischen Bruch mit Weimar, eine Suggestion „natio-

¹ So etwa die nationalsozialistische Dokumentation von Hans Wendt: Die Nationalversammlung von Potsdam. Deutschlands große Tage 21. bis 23. März 1933, Berlin 1933; vgl. auch Ernst Rudolf Huber: Verfassung, Hamburg 1937, S. 41ff.; Ernst Forsthooff: Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten, 2. erw. Aufl. Stuttgart 1938, 281ff. Der vorliegende Text basiert auf einem Vortrag vom März 2008 in Potsdam, der in meine Biografie „Carl Schmitt. Aufstieg und Fall“ (München 2009) eingegangen ist. Daraus ergeben sich starke Überschneidungen. Der Text ist hier aber auf Schmitts Entscheidungslage und Option für den Nationalsozialismus im März/April 1933 konzentriert. In den letzten Jahren erschienen zahlreiche weitere Quellen zu Schmitt 1933, die hier nicht nachträglich eingearbeitet werden konnten. Zitiert wird aus dem Nachlass Carl Schmitts (RW 265) im Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf. Inzwischen ist u. a. erschienen: Carl Schmitt, Tagebücher 1930–1934, hrsg. Von Wolfgang Schuller, Berlin 2010; dazu meine Besprechung in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 263 (2011), S. 57–72.

naler“ Versöhnung und des Abschlusses brutaler Zerschlagung der Opposition zu schaffen. Das Ermächtigungsgesetz erschien als ein vorläufiger Abschluss der Machtübergabe, Machtergreifung und des Systemwechsels. Darüber konnten sich erfahrene Juristen kaum Illusionen machen und darüber waren sie sich weitgehend einig. Für den ganzen Prozess des Systemwechsels sowie den entscheidenden Akt der Ermächtigung sprachen sie etwas doppeldeutig von einer „legalen Revolution“. Heinrich Triepel propagierte die Formel umgehend in einem Artikel „Die nationale Revolution und die deutsche Verfassung“.² Carl Schmitt sprach auch von einem „vorläufigen Verfassungsgesetz“.³ Jedem war damals klar, dass die Legalität dieser „legalen“ Revolution vielfach fragwürdig war.⁴ Doch das „Legalitätssystem“ der Weimarer Republik war durch die jahrelange Praxis der Präsidialsysteme erodiert. Die juristische Wertung der „Legalität“ des Systemwechsels war deshalb nicht einhellig. Moralisch und politisch bewerteten die Juristen die Vorgänge sowieso sehr unterschiedlich. Liberale und linke Staatsrechtler lehnten sie ab; jüdische Staatsrechtslehrer sahen sich spätestens seit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April existentiell bedroht. Die Reaktion der nicht verfolgten „nationalkonservativen“ Staatsrechtslehrer war dagegen nicht klar. Arrangierten sie sich mit Hitler? Von Amts wegen waren sie verpflichtet, die neue Rechtslage in der Lehre zu vertreten. Solange sie das taten, konnten sie ihre „bürgerliche“ Wissenschaft einigermaßen weiter pflegen. Gerhard Anschütz ist das Paradebeispiel eines liberal-konservativen Staatsrechtslehrers, der die neue Rechtslage nicht vertreten wollte und sein Amt – nahe der Pensionsgrenze – freiwillig niederlegte. Der akademische Nachwuchs war in einer gänzlich anderen Lage. Er konnte seinen Beruf vorläufig nur ausüben und Karriere machen, wenn er sich exponierte. Politische Zurückhaltung war ein großes Risiko und Karrierehemmnis, das einige aber erfolgreich eingingen. Nach den hochpolitisierten Anfangsjahren wurden akademische Karrieren im Nationalsozialismus unter günstigen Konstellationen wieder einigermaßen „unpolitisch“ möglich. Carl Schmitt ist dagegen das bekannte Paradebeispiel bewusster Ent-

² Heinrich Triepel: Die nationale Revolution und die deutsche Verfassung, in: Deutsche Allgemeine Zeitung 157, 2. 4. 1933, S. 1 (in: RW 265-20126).

³ Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1933, S. 7f.

⁴ Dazu schon die differenzierten Ausführungen und Beschreibungen bei Karl Dietrich Bracher: Stufen der Machtergreifung, Köln 1960, S. 53ff., 75ff., 136ff.; nach Bracher tragen die „Reichstagsbrandverordnungen“ schon „das klare Signum des Rechts- und Verfassungsbruchs“ (85); sie wurden direkt zur Gleichschaltung der Länder durch „Reichskommissare“ genutzt. Das Ermächtigungsgesetz habe dagegen „in erster Linie formale Bedeutung“ (154) gehabt. Es sei aber schon seiner fortdauernden Geltung bis 1945 wegen als das „Grundgesetz des totalitären Polizei- und Führerstaates“ (161) zu bezeichnen. Schon sein Zustandekommen sei formal „rechtswidrig“ (167) gewesen.

scheidung eines „märzgefallenen“ Weimarer Staatsrechtslehrers für den Nationalsozialismus.

Mein Beitrag konzentriert sich auf Schmitts Entscheidungslage vom Frühjahr 1933. Schmitt hatte viele Gründe für den Nationalsozialismus. Über 30 habe ich am Ende in einer Topik gesammelt. Hier muss ich mich auf Schmitts verfassungspolitisches Kernargument, sein unitarisches Streben konzentrieren. Schmitts Entscheidungslage war überaus komplex, ihre Erforschung ist teils durch Legendenbildungen und falsche Alternativen überformt. In der Forschung wird oft von einer „Zäsur“ in Schmitts Haltung gesprochen. Meist wird der 30. Januar 1933, Hitlers Ernennung zum Kanzler, als das Datum ausgemacht. Das entspricht der heute vorherrschenden Auffassung, der 30. Januar sei das entscheidende Datum der „Machtergreifung“. Als Daten kommen aber auch der 20. Juli 1932 und der 23. März 1933 in Frage. Wer den 30. Januar ansetzt, sieht in Schmitt vor allem den Anhänger Schleichers und Gegner des Nationalsozialismus. Wer vom 20. Juli ausgeht, sieht in Schmitt den nationalkonservativen und katholisch-autoritären Anhänger Papens; wer den 23. März 1933 ansetzt, betont den positivistischen Juristen, der sich auf den Boden der neuen Legitimität stellt und die gelungene Revolution als gegebenes Recht hinnimmt. Die Forschung argumentierte häufig disjunktiv, sah in Schmitt einen Anhänger Papens, Schleichers oder des Nationalsozialismus.⁵ Faktisch aber unterstützte Schmitt advokatorisch alle Präsidialkabi-

⁵ Diese alte Frage der Schmitt-Forschung fand in den letzten Jahren durch die Öffnung des Düsseldorfener Nachlasses eine neue Quellenbasis. Wichtige Publikationen waren unter anderen: Ernst Rudolf Huber: Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Helmut Quaritsch (Hrsg.): *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, S. 33–50; Andreas Koenen: *Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“*, Darmstadt 1995; Wolfram Pyta/Gabriel Seiberth: *Die Staatskrise der Weimarer Endzeit im Spiegel des Tagebuchs von Carl Schmitt*, in: *Der Staat*, Jg. 38 (1999), S. 423–448 u. S. 594–610; Gabriel Seiberth: *Anwalt des Reiches. Carl Schmitt und der Prozess „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof*, Berlin 2001; Dirk Blasius: *Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich*, Göttingen 2001; grob gesagt erinnert Huber an Schmitt als Akteur. Koenen verortet den Akteur dann nahe bei Papen, Pyta und Seiberth rücken ihn mehr an Schleicher heran und Blasius betont die Nähe zum Nationalsozialismus schon vor 1933. Blasius argumentiert zutreffend gegen eine disjunktive Diskussion der Stellung Schmitts – Mann Papens oder Schleichers – und betont Schmitts advokatorische Rolle als – bezahlter – Rechtsberater. Blasius sieht die zentrale Bedeutung von Hans Frank für Schmitts Aufstieg und Fall und betont Schmitts verfassungspolitische Ambitionen. Sehr früh habe er im Streit zwischen SA und Wehrmacht für etatistische Zügel plädiert und auch nach 1934 noch bis in die ersten Kriegsjahre hinein – im Spiegel von Lorenz von Stein – trotz mancher Vorbehalte an eine Verfassungsfähigkeit des Nationalsozialismus geglaubt. Meine eigene Sicht ist etwa folgende: Schmitt rechtfertigte alle Kanzler im Präsidialsystem. Er blieb in der Rolle des Rechtsberaters und „Kronjuristen“ und stand bei sachlichen Nähen zu Schleicher persönlich Papen am nächsten. Erst nach dem Ermächtigungsgesetz optierte er für den Nationalsozialismus. Nach dem 30. Juni sah er seine juristisch-institutionelle Sinngebung als gescheitert an, betrach-

nette und den Nationalsozialismus. Welche Rolle spielte „Preußen als Argument“ in seiner nationalsozialistischen Entscheidung? Für Schmitt, den gebürtigen Katholiken und Westfalen, den gelernten Rheinländer mit moselländisch-eifeler Vorfahren, der Berlin niemals als seine Wahlheimat betrachtete?

Vom 20. Juli 1932 zum 30. Januar 1933

Schmitt war bekanntlich vor 1933 ein Anwalt der „kommissarischen Diktatur“ des Reichspräsidenten. Er begrüßte den „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932, unterstützte ihn publizistisch und wurde der wichtigste „Anwalt des Reiches“ (Gabriel Seiberth) beim Leipziger Staatsgerichtshofprozess. Papens Reichsintervention wollte das SPD-Bollwerk Preußen schleifen, eine nationalsozialistische Machtübernahme in Preußen verhindern und einen tiefgreifenden Verfassungsumbau einleiten.⁶ Schmitt stellte die Reichsreform in der Krisenlage von 1932 zurück. Die Absetzung der geschäftsführenden Regierung Braun-Severing begrüßte er schon aus unitarischen Gründen. Eine Machtübernahme des Nationalsozialismus suchte er vor dem 30. Januar 1933 auf dem Boden der Weimarer Legitimität sehr wahrscheinlich zu verhindern. Die SPD setzte auf eine gerichtliche Klärung und Reichstagswahlen.

Schmitt erfährt vom Preußenschlag erst aus der Presse. Sogleich erhält er den inoffiziellen Auftrag, ein Team für die Prozessvorbereitung zusammenzubringen. Sein direkt erscheinender Artikel über „Die Verfassungsgemäßheit der Bestellung eines Reichskommissars für das Land Preußen“⁷ betont zunächst den grundsätzli-

tete den Nationalsozialismus als einen Ausnahmezustand und ging zu einer antisemitisch-apokalyptischen Sinnggebung über. Den 2. Weltkrieg affirmierte er von Anbeginn an. Juristischen Anpassungen seiner Schrift „Völkerrechtliche Großraumordnung“ steht die gegenläufige Tendenz einer Dekonstruktion des „Reichsbegriffs“ durch die Diagnose einer „Raumrevolution“ entgegen. Die Verfassungsfähigkeit des Nationalsozialismus sah Schmitt nach dem 30. Juni 1934 sehr skeptisch. Seine Arbeiten zum Rechtsstaatsbegriff markieren hier den Abschied. Auch Hubers spätere Verfassungsschriften nahm Schmitt letztlich nicht zustimmend auf. Schmitts politische Motive sind hinter der juristischen Argumentation allerdings nicht immer klar. Zur Gesamtauffassung vgl. auch Reinhard Mehring: Carl Schmitt zur Einführung, 4. Aufl. Hamburg 2011.

⁶ Ausführungen nach Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band VII: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart 1984, S. 977ff. Hubers Sicht steht freilich Carl Schmitt nahe und ist in der Betonung der Richtung des Preußenschlags gegen eine Machtergreifung des Nationalsozialismus umstritten. Anders zuletzt etwa Dirk Blasius: Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930–1933, Göttingen 2008.

⁷ Carl Schmitt: Die Verfassungsgemäßheit der Bestellung eines Reichskommissars für das Land Preußen, in: Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 37 (1932), Sp. 953–958; dazu zuvor ders.: Ist der Reichskommissar verfassungsmäßig?, in: Deutsche Allgemeine Zeitung 351, 29. 7. 1932; ausführlich brieflich zustimmend Ulrich Scheuner am 1. 8. 1932 an Schmitt (RW 265-12432)

chen Vorrang des Reiches vor den Ländern und die „Landespflichten“. Er zweifelt dann die Legalität der geschäftsführenden Regierung Preußens an, die sich nur durch Änderung der Geschäftsordnung an der Macht halten konnte, und betont mit Hinweis auf das nationalsozialistische Thüringen die Pflicht des Reiches, gegen staatsfeindliche Parteien vorzugehen und einen „Ausbruch des offenen Bürgerkriegs“⁸ zu verhindern. Die Wahlen vom 31. Juli 1932 bringen eine katastrophale Entscheidung gleichermaßen gegen das parlamentarische wie das präsidentiale System. Die NSDAP verdoppelt reichlich ihre Stimmen. Auch die KPD legt zu. Eine parlamentarische Regierung ist nicht möglich. Schmitt setzt 1932 auf Zeit; er setzt weiter auf das Präsidialsystem und wirkt zusammen mit seinem Schüler Ernst Rudolf Huber an der rechtstechnischen Formulierung eines Notstandsplans mit, der aber nicht zum Zug kommt. Er will eine legalwidrige Verschiebung von Neuwahlen „auf unbestimmte Zeit“ bei Konzentration der Polizeigewalt gegen den drohenden Bürgerkrieg von links und rechts.

Vom 10. bis 17. Oktober dauert der Prozess „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof. Die ursprünglich staatsstreichartigen, „systemsprengenden Absichten“⁹ des Preußenschlags müssen prozesstaktisch verleugnet und die verfassungskonformen Züge betont werden. Schmitts diverse Stellungnahmen betonen immer wieder den Vorrang des Reiches und die Gliedstellung und Größe Preußens, die besonderen Gefahren einer „divergierenden Politik“,¹⁰ die „Treuepflicht“ des Landes und den „Sinn der Verfassung“.¹¹ Das Land sei ein „Glied“ des Deutschen Reiches; der föderale Bestand Preußens sei durch die Reichsintervention gegen eine rechtlich fragwürdige geschäftsführende Regierung¹² besser bewahrt. Im Schlussplädoyer spielt Schmitt den soldatischen Mythos des Reichspräsidenten aus: „Was war 1866 los? Eine Bundesexekution des Deutschen Bundes gegen Preußen. Und der Herr Reichspräsident stand als preußischer Offizier auf der preußischen Seite und verteidigte Preußen gegen diese Bundesexekution. Wenn derselbe Mann, der damals Preußen gegen eine Exekutive verteidigt hat, sich jetzt selber entschließen muß, gegen dasselbe Preußen eine Reichsexekution anzuordnen, so ist das ein bedeutungsvoller, erstaunlicher Vorgang.“¹³ Durch den Preußenschlag habe der Reichspräsident „die Dignität und die Ehre Preu-

⁸ Schmitt, Die Verfassungsgemäßheit der Bestellung eines Reichskommissars, S. 958.

⁹ Zu diesem Strategiewechsel und „Rückzug“ des Reiches wie überhaupt Seiberth, Anwalt des Reiches, S. 97ff., 165ff., hier: 106 („steckengebliebener Staatsstreich“).

¹⁰ Carl Schmitt: Plädoyer, in: Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vom 10. bis 14. und vom 17. Oktober 1932, Berlin 1932, S. 40.

¹¹ Schmitt, Plädoyer, S. 177.

¹² Schmitt, Plädoyer, S. 468.

¹³ Schmitt, Plädoyer, S. 469.

ßens“ bewahrt. Das Reich sei am 20. Juli „der Treuhändler und der Hüter“ der Ehre Preußens gegen den Parteienstaat gewesen!¹⁴ Ins Tagebuch notiert Schmitt: Hermann „Heller tobte los, protestierte gegen die Beschimpfungen Brauns und Severings, schrie hysterisch usw. Deprimiert und traurig, Gefühl des Besiegten.“ (TB 17. 10. 1932) Schmitt spricht von der deutschen Sendung Preußens, im Reich aufgegangen und als selbstständige politische Macht untergegangen zu sein, von einer „Nachgeschichte“ Preußens, die mit der Reichsgründung begann.¹⁵

Das Urteil vom 25. Oktober bringt eine „Teilung“ der preußischen Staatsgewalt und massive Lähmung der wiedereingesetzten preußischen Regierung, aber auch eine Schwächung des Präsidialsystems. Schmitt empfindet den Prozess als bittere Niederlage. Er erklärt umgehend seine förmliche Annahme eines Rufes nach Köln.¹⁶ Schmitt spricht damals in Vorträgen über seine Erfahrungen. Am 4. November malt er in einem Vortrag über „Konstruktive Verfassungsprobleme“ unter dem Eindruck des Leipziger Prozesses das Reichsproblem kräftig aus; er zeichnet ein Bild vom „Parteien-Bundesstaat“, dem die „bundesstaatliche Selbständigkeit der einzelnen Länder in weitem Maße nur noch ein Stützpunkt“¹⁷ der Parteipolitik ist und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als „Voraussetzung jeder vernünftigen Ordnung und Freiheit“ in der allgemeinen Politisierung untergeht. Am 10. November spricht er auf Einladung der Deutschen Gesellschaft 1914 e. V. in Berlin über „Das Leipziger Urteil“.

Die Reichstagswahlen vom 6. November 1932 bringen zwar erhebliche Stimmenverluste der NSDAP auf hohem Niveau, bestätigen aber erneut die parlamentarische Unregierbarkeit des Reiches. Mangels parlamentarischer Alternativen erhält Papen zwar von Hindenburg erneut den Auftrag für eine Kabinettsbildung. Seine Minister aber erklären sich nun gegen ihn. General Kurt von Schleicher, Reichswehrrsminister unter Papen und strategische Eminenz im Hintergrund, wird daraufhin am 2. Dezember von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Umgehend erhält Schmitt den Auftrag, eine Proklamation für den Reichspräsidenten auszuarbeiten. Der Entwurf kommt aber nicht zum Zug. Nun ist Schmitt

¹⁴ Schmitt, Plädoyer, S. 469; Hans-Joachim Schoeps schickte Schmitt 1952 seine Broschüre „Die Ehre Preußens“ (1951). Schmitt antwortet darauf (Brief vom 13. 9. 1952 an Schoeps – RW 265-13503) zustimmend auch mit Sendung der Schlussansprache, der Staat Preußen sei 1918 gestorben, habe aber in seinen Menschen noch fortgelebt. Schmitt verweist auf seinen „Freund“ Johannes Popitz als einen letzten Preußen und datiert die Liquidierung Preußens damit gegenüber Schoeps auf den Widerstand gegen Hitler und den 20. Juli 1944.

¹⁵ So Hans-Joachim Schoeps: Preußen. Geschichte eines Staates. Bilder und Zeugnisse, Berlin 1981, S. 273ff.

¹⁶ Brief Schmitts vom 1. 11. 1932 an den zuständigen Ministerialrat (RW 265-13592).

¹⁷ Carl Schmitt: Konstruktive Verfassungsprobleme, in: Günter Maschke (Hrsg.); Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916 bis 1969, Berlin 1995, S. 55–64, hier: 59.

plötzlich beim „Kanzler-General nicht mehr gefragt“,¹⁸ aus dem Machtzentrum verbannt. Schleicher tritt aus dem Schatten Papens mit einem Querfront-Plan hervor, der eine Tolerierungsmehrheit quer durch die Parteien sucht und gezielt auf eine Spaltung der NSDAP setzt. Papen untergräbt diese Bemühungen, indem er die Verständigung mit Hitler sucht. Schmitts Lage nach dem 3. Dezember ist erstaunlich. Von Papen gerade noch mit der Leipziger Prozessverteidigung und gar der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs betraut, setzt ihm Schleicher den Stuhl vor die Tür der Macht. Demütigender noch: Er meldet sich einfach nicht. Der plötzliche Sturz zeigt die schwache Stellung des „Kronjuristen“. Er wurde nur „okkasionell“ herangezogen und gebraucht.

Am 18. Januar hält Schmitt seine Abschiedsvorlesung und Reichsgründungsrede an der Berliner Handelshochschule. Während Rudolf Smend¹⁹ in der Universität nebenan die politischen Traditionen des Bürgertums gegen den Bourgeois verteidigt, kritisiert Schmitt die staatlichen und bündischen Hypotheken der Länder und verteidigt das Primat des „Reiches“. Mitte Januar sucht er noch einmal Einfluss. Er sucht Schleicher zu einem juristisch weniger strittigen Notstandsplan zu bewegen: zur Nichtanerkennung eines Misstrauensvotums durch den Reichspräsidenten. Dieser Weg hätte den Vorteil gehabt, als Alternative zum alten Staatsnotstandsplan „unbestimmter Vertagung“ weniger mit dem Odium des Verfassungsbruchs belastet zu sein und damit Hindenburgs Furcht vor einer Präsidentenanklage zu berücksichtigen.²⁰ Schleicher hält aber am älteren Plan fest.²¹

Schleichers Plan, damals eine „letzte Möglichkeit“ der Weimarer Republik, findet breiten Widerspruch. Hindenburg verweigert Schleicher am 28. Januar seine Unterstützung, und das letzte Weimarer Präsidialregime ist gescheitert. Mit Papen wird Hitler für Hindenburg nun akzeptabel. Mit der Ernennung Hitlers übergibt Hindenburg die Kanzlerschaft an den erklärten Verfassungsfeind. Schmitt notiert ins Tagebuch: „Der Hindenburg-Mythos ist zu Ende.“²² Scheußlicher Zustand. Schleicher tritt zurück; Papen oder Hitler kommen. Der alte Herr ist ver-

18 Darstellung weitgehend nach Wolfram Pyta/Gabriel Seiberth: Die Staatskrise der Weimarer Republik im Spiegel des Tagebuchs von Carl Schmitt, in: *Der Staat* Jg. 38 (1999), S. 423–448 u. S. 594–610.

19 Rudolf Smend: *Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht*, Berlin 1933, in: Ders.: *Staatsrechtliche Abhandlungen*, Berlin 1955, S. 309–325.

20 So Lutz Berthold: *Carl Schmitt und der Staatsnotstandsplan am Ende der Weimarer Republik*, Berlin 1999; vgl. Seiberth, *Anwalt des Reiches*, S. 248ff.

21 Eugen Ott ging nach 1933 als Botschafter nach Japan. Er hielt losen Kontakt zu Schmitt (Briefe von 1932 bis 1951 in: RW 265-10741/46).

22 Dazu jetzt großangelegt Wolfram Pyta: *Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler*, Berlin 2007.

rückt geworden.“ Schmitt setzt freilich selbst auf diesen „Mythos“, obgleich er die „Machtfülle“ des Amtes sieht. Vom Chef der Zentrumspartei, Prälat Ludwig Kaas,²³ wird er damals wegen seiner Unterstützung Schleichers öffentlich angegriffen. Schmitt antwortet darauf am 30. Januar noch in einem offenen Brief an Kaas mit einem Bekenntnis zum „Sinn“ der Verfassung; er „relativiere nicht das Staatsrecht, sondern kämpfe gegen einen Staat und Verfassung zerstörenden Missbrauch“.²⁴ Am 30. Januar liegt er mit Grippe zu Bett. Er bittet den Volkstums-Publizisten Wilhelm Stapel zu Besuch und spricht über Preußen.²⁵ Die persönliche Niederlage mit Schleicher und die Niederlage Schleichers kommen zusammen. Der Kampf gegen Hitler ist gescheitert. Und welche Zukunft hat er nun unter Hitler?

Die neue Legitimität: Rache für Leipzig

Der Systemwechsel ist mit der Ernennung Hitlers zum Kanzler noch längst nicht beschlossen. Schnell schaffen die Nationalsozialisten aber Tatsachen. Verordnungen erzeugen ein Klima der Repression und Angst. Nach dem Reichstagsbrand vom 28. Februar bringt die Verordnung zum „Schutz von Volk und Staat“ (Reichstagsbrandverordnung) ein faktisches Verbot der KPD und der SPD-Presse. Bei den Reichstagswahlen am 5. März erreicht die NSDAP trotz vielfältiger Manipulationen nur 43,9 %, was aber für eine knappe absolute Mehrheit der Regierungskoalition langt. Umgehend fordert und plant Hitler ein Ermächtigungsgesetz. Schmitts Sicht Hitlers schwankt damals. Es sei „wie im Urwald, man weiß nicht, ist er eine Taube oder eine Schlange.“ (TB 20. 2. 1933) Der „Tag von Potsdam“ inszeniert am 21. März das Schauspiel der Versöhnung mit dem Bürgertum. Am 23. März folgt das „Ermächtigungsgesetz“ mit Zustimmung insbesondere der Zentrumspartei nur gegen die Stimmen der SPD. Die kommunistischen Abgeordneten waren nach dem Reichstagsbrand verhaftet worden. Die Abstimmung kommt unter großem Druck zustande. Zahlreiche Abgeordnete fürchten um Leib und Leben. Rückblickend erklären viele Akteure das Ermächtigungsgesetz poli-

²³ Prälat Kaas an Schleicher und Hindenburg: Kein Staatsnotstand, sondern eines Regierungssystems!, in: *Germania* 29, 29. 1. 1933, S. 1; Abdruck des Briefes auch in Koellreutters Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Jg. 21 (1933/34), S. 141–142.

²⁴ Der Brief ist vollständig abgedruckt in: Aussprache zu Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Quaritsch (Hrsg.), *Complexio Oppositorum*, S. 53.

²⁵ Brief Wilhelm Stapels vom 4. 2. 1933 an E. G. Kolbenheyer (in: *Schmittiana* 5, 1996, S. 48).

tisch für relativ unwichtig.²⁶ Der *Völkische Beobachter* titelt aber: „Der Reichstag übergibt Adolf Hitler die Herrschaft.“²⁷ Nach dem Reichspräsidenten übergibt nun auch die Legislative den Nationalsozialisten die Macht. Nun erst ist der Übergang einer kommissarischen in die souveräne Diktatur vollzogen.

Schon am 23. März vereinbart Schmitt einen Artikel über das Ermächtigungsgesetz und markiert umgehend in der *Deutschen Juristen-Zeitung* die revolutionäre Bedeutung des Gesetzes.²⁸ Er stellt in aller Deutlichkeit heraus, dass die Regierung als neuer Gesetzgeber eingesetzt ist und ihre Legitimität auch als „Ausdruck des Sieges der nationalen Revolution“²⁹ hat. Er liest eine institutionelle Garantie für den Reichstag heraus und stellt die Frage nach der „Identität der gegenwärtigen Regierung“;³⁰ dabei zielt er einerseits auf Hitlers Sieg über Papen, andererseits auf die „Mitarbeit von Fachministern“ (wie sein Vertrauter Johannes Popitz), die den überparteilichen und nationalen Charakter der Regierung sichern sollen. Erst nach diesem Ermächtigungsgesetz wechselt er sofort auf den Boden der neuen Legitimität über. Seine Haltung zum Nationalsozialismus hängt also vom Legitimitätswandel ab: Vor dem 30. Januar steht Schmitt auf dem Boden der Legitimität Weimars gegen die Nazis. Nach dem 23. März stellt er sich auf den Boden der neuen NS-Legitimität. Seine Überlegungen formuliert er Ende März ausgerechnet auf einer Tagung in Weimar schärfer in Richtung auf eine „Anerkennung der nationalen Revolution“. Er spricht vom „Staatsnotrecht“ und einem „Sprung über die Grenze der Legalität“. In Weimar erklärt er die Weimarer Verfassung Ende März 1933 für erledigt.³¹ Schmitt sieht, dass er seine bisherige Rolle als Kronjurist nur unter nationalsozialistischen Vorzeichen weiter wird spielen können. Beim Zwischenstopp in Jena bespricht er am 29. März mit Otto Koellreut-

26 Dazu die Dokumentation von Rudolf Morsey (Hrsg.): Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“, Düsseldorf 1992.

27 Der Reichstag übergibt Adolf Hitler die Herrschaft, in: *Völkischer Beobachter* (Berliner Ausgabe), 24. 3 1933; Schmitt hat die Ausgabe aufbewahrt (RW 265-18695)

28 Carl Schmitt: Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, Jg. 38 (1933), Sp. 455–458; dazu aus Schmitts Kreisen vgl. Hans Schneider: Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933. Bericht über das Zustandekommen und die Anwendung des Gesetzes, Bonn 1961; vergleichend Roman Schnur: Die Ermächtigungsgesetze von Berlin 1933 und Vichy 1940 im Vergleich, Tübinger Universitätsreden Bd. VIII, Tübingen 1993.

29 Schmitt, Gesetz zur Behebung der Not, S. 456.

30 Schmitt, Gesetz zur Behebung der Not, S. 457.

31 Carl Schmitt: Das Staatsnotrecht im modernen Verfassungsleben, in: *Deutsche Richterzeitung* Jg. 25 (1933), 254–255, hier: 254. Der Text erschien erst im Herbst. Die Mitschrift von Carl Theodor Brodführer hat Schmitt selbst autorisiert.

ter die Selbstauflösung der Staatsrechtslehrervereinigung.³² Schmitt fährt dann nach München und trifft dort auch seinen alten Mentor, Fritz van Calker. Schon damals ist eine Berufung nach München über Calkers einstigen Assistenten Hans Frank im Gespräch. In diesen Tagen erfolgt ein grundlegender „Perzeptions- und Gesinnungswandel“.³³ Schmitt stellt von den Differenzen auf die Affinitäten um³⁴ und entschließt sich als „Märzgefallener“, den neuen Boden zu akzeptieren und mit den Wölfen zu heulen. Am 31. März folgt das vorläufige Gesetz zur „Einschaltung der Länder mit dem Reich“. Noch am gleichen Tag erhält Schmitt in München ein Telegramm des befreundeten Johannes Popitz: „Morgen Nachmittag 5 Uhr Sitzung im Staatsministerium.“³⁵ Schmitt erhält ein offizielles Schreiben Papens,³⁶ dass er in die Kommission berufen sei. Will er im Nationalsozialismus eine Rolle spielen, muss er jetzt aufspringen. Sein ungestillter Ehrgeiz im Präsidialsystem verbindet sich mit neuen Hoffnungen. Nun arbeitet er in Berlin mit Popitz zusammen am Reichstatthaltergesetz. Schmitt trifft Frick, Papen, Göring und andere. Ins Tagebuch notiert er: „Der Bürokrat Frick hatte Bedenken, schlechter Eindruck, feige und schurkisch. Göring dagegen schwungvoll. Schmiß die Sache in einigen Minuten.“ Schmitt ist vom soldatischen Habitus beeindruckt und „beerauscht“: „vielleicht der richtige Typus für diese Zeit“ (TB 3. 4. 1933) Bei einem Presseempfang erlebt er Hitler wie einen „Stier in der Arena. Erschüttert von diesem Blick.“ (TB 6. 4. 1933)

Die folgenden Tage schreibt er seine Broschüre über das „Reichsstatthaltergesetz“. Der negative Bezug auf den Leipziger Prozess ist ein Grundton der Kommentierung. Sein knapper Kommentar erscheint schon am 20. April in einer Schriftenreihe *Das Recht der nationalen Revolution*. Schmitts Erläuterungen gehen vom Preußenschlag und Leipziger Prozess sowie vom Ermächtigungsgesetz aus, das nun die „vorläufige Verfassung der deutschen Revolution“³⁷ heißt. Das

³² Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, München 1999, S. 315.

³³ So schon Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 227.

³⁴ So Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 249.

³⁵ Carl Schmitt im Gespräch mit Dieter Groh und Klaus Figge, in: Piet Tommissen (Hrsg.): Over en in zake Carl Schmitt, Brüssel 1975, S. 89–109, hier: S. 106.

³⁶ Schreiben von Papens vom 31. 3. 1933 an Schmitt (Tommissen-Material RW 579-672). Das Schreiben erwähnt als Mitglieder der Kommission: Frick, Popitz, Schmitt, Papen. Ein Schreiben im Auftrag des preußischen Ministerpräsidenten spricht allerdings nur von einer „gutachterliche Stellungnahme“ (Brief vom 12. 5. 1933 an den Staatssekretär der Reichskanzlei (RW 265-2159).

³⁷ Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933, S. 9; vgl. Carl Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, in: Archiv des öffentlichen Rechts Jg. 24 (1933), S. 161–254; der Verleger zeigt sich sehr zufrieden. Ende 1933 sind 8.000 Exemplare von Schmitts Schrift verkauft (Heymanns-Verlag am 20. 12. 1933; RW 265-16907); noch am 12. 2. 1935 wünscht er eine „Neubearbeitung“ (RW 265-16909).

große Wort der Broschüre heißt „Gleichschaltung“. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe einer Durchsetzung der „Reichsgewalt“ durch „Gleichschaltung“ der Länder. Im Konfliktfall entscheidet das Reich. Die Länder sind „vom Reiche her politisch gleichgeschaltet“.³⁸ Eine Bestandsgarantie des territorialen Status quo gibt es nicht. Nur in Preußen gibt es keinen Statthalter. Dort übt der Reichskanzler die Rechte des Reichsstatthalters selber aus und kann sie dem preußischen Ministerpräsidenten übertragen. Hitler tat das am 25. April für Göring, der sich dadurch in besonderer Beziehung zu Hitler wusste.

Die Arbeit am Reichsstatthaltergesetz ist für Schmitts Schritt in den Nationalsozialismus enorm wichtig. Noch bevor er Parteimitglied ist, wirkt er als „Kronjurist“ der Revolution. Dieser Verführung erliegt er. Die Rolle des Kronjuristen will er weiter spielen. Mit dem Nationalsozialismus scheint möglich, was vorher verfassungspolitisch noch nicht zu machen war. Am 25. April tritt er mit Wirkung vom 1. Mai in die Partei ein (Nr. 2098860). Seine Radikalisierung tritt nun krass hervor. Am 26. April kommt der Bonner Schüler Werner Becker zu Besuch.³⁹ „Große Enttäuschung. Er ist Seelsorger in Marburg geworden, erzählte von dem Rabbiner, dem man den Bart abgeschnitten hat und den er als katholischer Priester schützen wollte. Wir lachten ihn aus.“ (TB 26. 4. 1933)⁴⁰ In diesen Tagen macht sich Schmitt an die Überarbeitung des „Begriffs des Politischen“ (TB 25.–27. 4. 1933). Er nimmt einige begriffliche Präzisierungen und nationalsozialistische Assoziationen vor, tilgt vor allem jede Historisierung der Begriffsbestimmung. Die Umarbeitung stilisiert ein Pathos des Aufbruchs, wie es aus vielen rhetorisch gepressten Antrittserklärungen im Nationalsozialismus bekannt ist. Schmitt fährt dann ins Kloster Maria Laach, wo auf einer „Führertagung“ das Verhältnis des deutschen Katholizismus zum Nationalsozialismus diskutiert wird.⁴¹ Einen Abschluss erhalten seine Überlegungen zur Reichsreform am 16. Juni durch seine Kölner Antrittsvorlesung *Reich-Staat-Bund*, die begriffs- und verfassungsgeschichtlich zeigt, woher die bundesstaatliche Deutung des Reiches stammte. Es kam daher, meint Schmitt, dass das alte Reich in den Dualismus von Österreich und Preußen sowie weitere Staatsbildungen zerfiel und die Bundeslehre „der

³⁸ Schmitt, Reichsstatthaltergesetz, S. 12.

³⁹ Dazu der Brief Werner Beckers vom Ostersonntag 1933 an Schmitt, in: Piet Tommissen (Hrsg.): Werner Becker. Briefe an Carl Schmitt, Berlin 1998, S. 53.

⁴⁰ Brief Werner Beckers vom 8. 10. 1971 an Tommissen (RW 265-1158): „1933 habe ich mich mit ihm [Schmitt] über die Frage des Antisemitismus verzankt, und erst 1940 kam es zu einem Wiedersehen, als ich ihn zufällig in Berlin auf der Straße traf.“

⁴¹ Dazu vgl. Marcel Albert: Die Benediktinerabtei Maria Laach und der Nationalsozialismus, Paderborn 2004, S. 37ff.

Verbündete des Staatsbegriffs gegen den Reichsbegriff“ wurde;⁴² sie mobilisierte die politische Selbstständigkeit der Länder. Die Gefahr eines solchen Bündnisses des Bundesbegriffs mit dem Staatsbegriff habe sich noch im Leipziger Prozess gezeigt. Unter dem „Eindruck einer bestimmten Verfassungstheorie und bundesstaatsrechtlichen Begriffsbildung“⁴³ sei Preußen dort ein „Recht auf eigene Politik“ bestätigt worden. Diese verfassungsgeschichtliche Revision des Leipziger Urteils, Kritik an der föderalistischen Verteidigung der Eigenstaatlichkeit Preußens, wirkt als Antrittsvorlesung eines „Kronjuristen“ eigentümlich rückwärtsgewandt und „posthum“. Schmitt veröffentlicht sie auch erst 1940. Während er überall in die Programmatik greift und den „Geist“ des neuen Staatsrechts erbauen will, blickt er hier zurück. Erklärlich ist das nur mit dem tiefen Stachel, den ihm der Leipziger Prozess versetzte. Mit den Nationalsozialisten will Schmitt sich für seine Leipziger Niederlage rächen.

Die Kontinuität mit dem Preußenschlag stellt er am 23. Juli im *Westdeutschen Beobachter* unter dem Titel „1 Jahr deutsche Politik“⁴⁴ heraus. Der „Preußenschlag“ sei eine „Glanzleistung“ gewesen; der Regierung Braun-Severing sei die Macht „in wenigen Sekunden aus der Hand geschlagen“ worden: „Das Weimarer System verlor damit seine Hauptfestung.“ Doch „die Besiegten des 20. Juli flohen nach Leipzig vor den Staatsgerichtshof.“ Erst Hitler habe die Entscheidung gebracht. Schmitt gibt dem Preußenschlag hier den einzigen Sinn, die preußische Regierung als „Hauptfestung“ Weimars zu schleifen. Von der alte Richtung gegen den Nationalsozialismus schweigt er nun. Der Artikel belegt das zentrale Motiv und Bedürfnis, den Nationalsozialismus in der Kontinuität von 1932 zu sehen. Das muss Schmitt allerdings bald zurücknehmen. Er kann den Nationalsozialismus nicht nur als Restauration des „deutschen Militär- und Beamtenstaates“ feiern. Die Anknüpfung an diese Traditionen, für die Hegel stand, bleibt aber ein zentrales Motiv seiner verfassungsgeschichtlich akzentuierten Programmschriften.

⁴² Carl Schmitt: Reich-Staat-Bund, in: Ders.: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923–1939, Hamburg 1940, S. 190–198, hier: 193 (Schmitts Sammlung erschien Ende 1939); dazu noch Schmitts Besprechung: Die Bedeutung des Rheinbundes für die spätere deutsche Verfassungsgeschichte, in: Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 41 (1936), Sp. 626–625.

⁴³ Schmitt, Reich-Staat-Bund, S. 195; dazu vgl. Ernst Rudolf Huber, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, Oldenburg 1932.

⁴⁴ Carl Schmitt: 1 Jahr deutsche Politik. Rückblick vom 20. Juli. Von Papen über Schleicher zum ersten deutschen Volkskanzler Adolf Hitler, in: Westdeutscher Beobachter, 23. 7. 1933, S. 1; der Artikel erschien in einer leicht gekürzten Fassung auch in der Plettenberger Tageszeitung „Süderländer Tageblatt“, 29. 7. 1933, S. 1; ausführlicher dann Carl Schmitt: Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934, S. 46ff.

Preußischer Staatsrat

Seit April ist Schmitt bestrebt, Machtpositionen aufzubauen und nationalsozialistische Politik zu machen. Den Einstieg fand er über Popitz, Papen und Göring in der Konsequenz des Preußenschlags. Für seinen weiteren Aufstieg wird dann der „Parteijurist“ Hans Frank (1900–1946) wichtig. Er beruft Schmitt nach München und in die Akademie für Deutsches Recht. Bald erhält Schmitt auch einen Ruf an die Berliner Universität. Der Staatssekretär des Innenministeriums, Wilhelm Stuckart, schreibt am 10. August 1933, dass man Bemühungen eingeleitet habe, ihn in Preußen zu halten. Ironie der Berufung: Der Liquidator des Landes Preußen soll unter Berufung auf Preußen nach Berlin kommen! Am 1. September erhält Schmitt den Ruf. Umgehend antwortet er dem Ministerialrat Ahlmann: „Ich empfinde diese Berufung auf einen Berliner Lehrstuhl als die höchste Auszeichnung, die mir in meinem Beruf zu teil werden kann.“⁴⁵ Damals formiert sich der preußische Staatsrat neu. Der *Völkische Beobachter* titelt am 9./10. Juli: „Ein großer Wurf nationalsozialistischer Gesetzgebung. Einbau der N.S.D.A.P. in den preußischen Staat.“⁴⁶ Das neue Gesetz über den Staatsrat tritt am 11. Juli in Kraft.⁴⁷ Am gleichen Tag wird Schmitt zum Staatsrat ernannt. Umgehend publiziert er in der NSDAP-Parteizeitung *Westdeutscher Beobachter* einen Artikel über „Die Bedeutung des neuen Staatsrats“. Der langjährige Kölner Oberbürgermeister und Präsident des alten Staatsrats, Konrad Adenauer, tritt aus und der gerade in Köln angeretene Staatslehrer Schmitt kommt hinein. Der Kölner *Westdeutsche Beobachter* bringt beide Meldungen nebeneinander auf der ersten Seite und druckt Görings Berufungsschreiben gleich mit ab.⁴⁸ Am 15. September 1933 ist dann die feierliche Eröffnung des Staatsrats in Berlin. Anderentags hält Schmitt im Neuen Palais zu Potsdam in Anwesenheit von Göring, Himmler und Röhm auf der ersten Arbeitssitzung das Referat über „Wesen und Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung im Nationalsozialismus“.⁴⁹ Schmitt erhofft sich von der neuen Institution größten Einfluss. Über die faktische Ohnmacht des „Staatsorgans“ täuscht er sich hinweg. Beratung sei besser als Abstimmung. „Ein guter Berater kann bei einer guten Führung wesentliche Einflussmöglichkeiten haben“, adressiert Schmitt sich damals an Göring. Den Satz „Der Staatsrat stimmt nicht ab“ nennt er „ein großartiges Zeichen

45 Brief Schmitts vom 4. 9. 1933 an den Ministerialrat (RW 265-12760).

46 Ein großer Wurf nationalsozialistischer Gesetzgebung. Einbau der N.S.D.A.P. in den preußischen Staat, in: *Völkischer Beobachter* (Norddt. Ausgabe), 9./10. 7. 1933, S. 1 (RW 265-20083).

47 Dazu vgl. Joachim Lilla: *Der Preußische Staatsrat 1921–1933. Ein biographisches Handbuch. Mit einer Dokumentation der im „Dritten Reich“ berufenen Staatsräte*, Düsseldorf 2005, S. 23ff.

48 *Westdeutscher Beobachter*, 12. 7. 1933 (RW 265-18895).

49 Fotodokumentation RW 265-20083.

der Zeitenwende“. Der „Staatsrat“ soll nur ein Vorlauf für einen neu zu schaffenden „Führerrat“ sei.⁵⁰ Schmitt will „Führer des Führers“ werden. Tunlichst sprechen Studenten damals nicht den „Professor“, sondern den „Herrn Staatsrat“ an.⁵¹ Er setzt mit Hans Franks Akademie für Deutsches Recht und Görings Preußischem Staatsrat auf zwei neue Institutionen und Alternativen zur ministeriellen Gesetzgebungsarbeit. Seine Erwartung, dass der revolutionäre Bewegungsstaat neue Wege und Institutionen der Gesetzgebung finden würde, ist damals zwar nicht ganz abwegig. Die Rechnung geht aber nicht auf. Der Staatsrat kommt nur zu sechs Arbeitssitzungen zusammen, zuletzt am 5. März 1936, und die Akademie für Deutsches Recht bleibt eine Akademie weitgehend ohne gesetzgeberischen Einfluss. Schon Mitte 1934, nach dem 30. Juni, sieht Schmitt deshalb seine juristisch-institutionelle Sinnggebung weitgehend als gescheitert an; er verabschiedet sich aber noch nicht vom Nationalsozialismus, sondern geht nun zu einer antisemitischen Sinnggebung und mythischen Rechtfertigung über. Spätestens 1942 verabschiedet er sich dann vom Ordnungsmodell „Reich“.

Wie genau er die Verfassungsfähigkeit des Nationalsozialismus – vor und nach 1934 und 1939 – einschätzte, ist zwar sehr umstritten. Völlig falsch wäre es aber, Schmitts verfassungspolitische Ambitionen nach dem 23. März für gering zu halten und sein Selbstverständnis als „Staatsrat“ lediglich symbolisch zu nehmen. Es war kein bloßes Prestigebedürfnis, sondern ein strategisches Kalkül, das Schmitt gegen die alte Ministerialbürokratie auf die Institutionen des Staatsrates und der Akademie für Deutsches Recht setzen ließen. Nach 1945 schrieb er gerne in Widmungsexemplare: „Staaten vergehen, Staatsräte bestehen!“ Er spielte damit auf seinen Titel an, den Göring ihm verliehen hatte, und meinte sein „Bestehen“ auch moralisch-politisch. Immer wieder versicherte er, dass ihm der Titel des „Preußischen Staatsrats“ wichtiger sei als ein Nobelpreis. Gerne ließ er sich auch nach 1945 noch als „Staatsrat“ anreden und anschreiben, war ihm der Titel doch auf „Lebenszeit“ verliehen worden.

Schluss

Bei komplexen Problemen empfiehlt sich oft ein Ökonomieprinzip: Möglichst einfach argumentieren! Meine Skizze stellte deshalb nur Schmitts verfassungs-

⁵⁰ Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 35; vgl. Schmitts Brief vom 19. 11. 1933 an Huber; dazu Hubers Antwort vom 21. 11. 1933 an Schmitt.

⁵¹ Darauf wies der Bonner Schüler Werner Becker den Studenten Jestaedt hin. Jestaedt bezeugt das in einem Brief vom 19. 4. 1993 an Piet Tommissen, der abgedruckt ist in: Becker, Briefe an Carl Schmitt, S. 115.

politische Überlegungen zur „Reichsreform“ heraus: die zentrale Bedeutung des Preußenschlags und der Leipziger Erfahrung für Schmitts Weg in den Nationalsozialismus. Sie sah Schmitt nicht als Anwalt Preußens, sprach nicht von „Preußen als Argument“, sondern vom „Preußenschlag als Argument“. Es war nicht von einem „anderen“ oder „geistigen Preußen“ die Rede, sondern von einem verfassungspolitischen unitarischen Kampf gegen einen Dualismus der Regierungen und Souveränitäten. Schmitts nationalsozialistischer „Führerstaat“ sah anders aus als Hegels konstitutionelle Monarchie. Schmitt baute die konstitutionellen Formen ab und betrachtete den „Führer“ nicht als familiär sorgenden Monarchen. Er wünschte keine weltanschauliche Neutralität und Toleranz, verwechselte den Nationalsozialismus zu keinem Zeitpunkt mit einem neuen Preußen und wünschte Preußen nicht zurück.⁵² Für ihn war Hegels Staat im Nationalsozialismus „gestorben“. Schmitt verwechselte den Nationalsozialismus auch nicht mit dem italienischen Faschismus und stand in dieser Alternative nach 1933 nicht eindeutig auf der Seite Mussolinis. Die „Ehre Preußens“ setzte er in Preußens deutsche Sendung und Preußens politische Entmachtung durch einen starken Einheitsstaat. Schmitt machte sich über Legenden vom „Widerstand durch Mitarbeit“ gelegentlich lustig. In seinen Programmschriften *Staat, Bewegung, Volk* und *Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches* beschwor er seit dem Dezember 1933 zwar preußische Traditionen des „Militär- und Beamtenstaates“, wie sie Hegel auf den Begriff gebracht hatte. Oft wurde Schmitt in diesen Traditionen als „etatistischer“ Aufhalter gesehen. Das ist gewiss nicht gänzlich abwegig. Schon im Frühjahr 1933 vertrat Schmitt aber auch andere Tendenzen: die revolutionäre Option für neue Institutionen – den „Staatsrat“, einen „Führerrat“ und die Akademie für Deutsches Recht als Alternative zur ministeriellen Gesetzgebungsarbeit – sowie den scharfen Antisemitismus. In Berlin formierte sich dann langsam eine preußische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Schmitt kehrte sich aber auch nach seinem Karrieresturz im Dezember 1936 nicht eindeutig vom Nationalsozialismus ab. Am 25. August 1950 äußerte er sich gegenüber Ernst Rudolf Huber, seinem einstigen Mitstreiter im „Preußenschlag“, dann skeptisch gegen „Idealisierungen“ der Lage des Widerstandes und gegen „gewisse, unkritische Idealisierungen der Demokratie“: „Hitlers Macht hatte alle Legalität und sogar die demokratische Legitimität auf ihrer Seite“, schrieb Schmitt. „Im Deutschland des Hitler-Regimes gab es aber nicht einmal den Schatten einer Gegen-Regierung! Ich höre, die Gerdeler-Leute behaupten heute, sie hätten eine Regierung gebildet. Ich habe einiges davon bei Popitz und Jessen aus nächs-

⁵² Dazu Carl Schmitt: Faschistische und nationalsozialistische Rechtswissenschaft, in: Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 41 (1936), Sp. 619–620.

ter Nähe beobachten können.“ Schmitt spottete über diese „Helden“ der „Ehre Preußens“.⁵³

Topik der Entscheidungsgründe für den Nationalsozialismus

Das unitaristische Motiv und die Rache für Leipzig allein führten Schmitt nicht in den Nationalsozialismus. Machen wir uns zum Abschluss in einer kleinen Übersicht diverse Entscheidungsmotive klar. Schmitt hätte weitere aus dem Ärmel geschüttelt.

1. Die Liberalismuskritik: Der Nationalsozialismus realisiert mein Konzept einer autoritären, antiliberalen Führerdemokratie.
2. Das Nationalismus-Argument: Der Nationalsozialismus hat als „nationale Revolution“ die Legitimität des „deutschen“ Widerstandes gegen die „Sieger“ von 1918 für sich!
3. Das pluralismuskritische Argument: Der „Parteienstaat“ spaltet die „Einheit“ des Volkswillens!
4. Das föderalismuskritische Argument („Preußenschlag-Argument“): Die Eigenstaatlichkeit der Länder und insbesondere der „Dualismus“ Preußen/Deutschland schwächen die Reichseinheit bis zur Unregierbarkeit!
5. Das Patriotismus-Argument: Wir müssen uns der Weltöffentlichkeit gegenüber loyal zeigen!
6. Das Legalitätsargument: Der Nationalsozialismus errang die Macht auf legalem Weg! Hitler wurde vom Reichspräsidenten ernannt und vom Reichstag ermächtigt!
7. Das Legitimitätsargument: Der nationalsozialistische Führerstaat ist demokratisch und plebiszitär legitimiert!
8. Die persönliche Enttäuschung: Hindenburg hat versagt! Ein anderer „Mythos“ muss her!
9. Die persönliche Rache: Schleicher ließ mich fallen! Papen war treuer! Er soll es machen!
10. Das Charisma-Konzept: Hitler ist ein charismatischer Führer! Göring und Frank sind es auch!
11. Das soziale Argument: Hitler schafft einen undemokratischen Wohlfahrtsstaat!
12. Das Wirtschaftsstaats-Argument: Wir brauchen einen neuen Staatssozialismus! Nur ein faschistischer Staat setzt das Primat der Politik über der Wirtschaft durch!
13. Das Zähmungsgesetz: Ich muss Schlimmeres verhüten helfen!
14. Das Reformismus-Argument: Ich habe rechtspolitische Ideen!
15. Die romantizistische Homogenitätstheorie: Deutschland muss wieder eine große Gemeinde werden!
16. Die Haltung der Zentrumsparterie: Prälat Kaas und das Zentrum haben sich arrangiert und Hitler ermächtigt!

⁵³ Dazu damals Hans-Joachim Schoeps: Die Ehre Preußens, Stuttgart 1951; Gerhard Ritter: Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1954.

17. Das kirchenpolitische Argument: Die Kirche muss ihre Institutionen sichern und einen Modus vivendi finden!
18. Das Obrigkeits-Argument: Juristen müssen als Funktionselite staatstragend und loyal sein!
19. Das Opportunismus-Argument: Es ist nicht so schlimm! Die anderen machen auch mit!
20. Das Karriere-Argument: Ich will weiteren Aufstieg!
21. Die fehlende Alternative: Als deutscher Jurist kann ich nur in Deutschland arbeiten! Ich kann nicht emigrieren!
22. Das Hybris-Argument: Ich bin ein (großer, unersetzbarer) deutscher Jurist! Nur ich kann es richten!
23. Das Picaro-Argument: Ich bin ein „abenteuerliches Herz“, ein ironischer Spieler! Die Langeweile ist nur auszuhalten, wenn man den Ernst des Lebens ins Spiel hebt!
24. Das Narzißmus-Argument: Ich bin der Größte! Alle Welt soll es wissen und sagen!
25. Das Vorsorge-Argument: Meine Frau ist krank! Ich brauche höhere Einnahmen für mich und meine Familie!
26. Das Freundschaftsargument: Freunde wie Oberheid und Popitz haben mich zur Mitarbeit aufgefordert!
27. Das Paternalismus-Argument: Ich brauche mehr Einfluss in der Zunft, um die Karriere meiner Schüler zu befördern!
28. Das Revisionismus-Argument: Nur der Nationalsozialismus kann „Versailles“ und „Genf“ effektiv revidieren!
29. Das großdeutsche Argument: Hitler steht für die Zugehörigkeit Österreichs zur deutschen Nation!
30. Das Mitteleuropa-Argument: Wir brauchen eine Neuordnung Europas unter deutscher Führung!
31. Das Machiavellismus-Argument: Moralische Hemmungen schaden in der Politik nur! Wir befinden uns im Naturzustand!
32. Das Zynismus- und Nihilismus-Argument: Ich bin mit allem durch. Die Nazis hatten wir noch nicht! Warum nicht die Nazis?
33. Das Präventions-Argument: Die politische Welt liegt in Trümmern. Rüste sich wer kann! Die bösen Nachbarn warten nicht!
34. Das apokalyptische Argument: Diese Welt ist verflucht! Beschleunigen wir ihren Untergang!
35. Das antisemitische Argument: Die Juden sind unser Unglück! Die Assimilierung muss irgendwie rückgängig gemacht werden!
36. Das eschatologische Argument: Wir müssen die religiöse Entscheidungsschlacht führen!

Versuchen wir die Argumente etwas zu gewichten, wie Schmitt sie Ende März 1933 erwogen haben könnte. Diese Abwägung ist schon deshalb spekulativ, weil Schmitt seine Argumente nicht alle öffentlich äußerte:

Liberalismus-, Pluralismus- und Föderalismuskritik sind zweifellos zentral. Schmitt äußerte sie schon vor 1933 immer wieder. Sein nationalistischer Revanchismus ist dagegen im Frühjahr 1933 zunächst nicht zentral. Erst Ende 1933 tritt er mit der Völkerbundfrage hervor. An Hitlers Charisma glaubte Schmitt nicht.

Den soldatischen Habitus von Ernst Jünger und Hermann Göring bewunderte er aber. Hans Frank sah er durchaus kritisch. Das Legitimitätsargument stellte er weit über das Legalitätsargument. Es erklärt seinen Einstellungswandel. 1932 bekämpfte Schmitt den Nationalsozialismus als verfassungsfeindliche Partei noch auf dem Boden der Legitimität der Weimarer Legalordnung. Nach dem 23. März bejahte er ihn als Staatspartei. Dieser Legitimitätsglauben lässt sich im Rahmen von Schmitts „Politischer Theologie“ sehen. Schmitt war stets auf der Suche nach politischen Ordnungen. Er glaubte an die Legitimität politischer Ordnungsmacht jenseits der herrschenden Legitimität. Politischer Opportunismus spielte keine Rolle. Schmitt setzte sich in vielfachen Widerspruch, machte sich viele Gegner. Auch ein Zähmungskonzept ist in Schmitts scharfem Reformismus anfangs nicht erkennbar. Romantizistische Homogenitätsutopien hatte Schmitt nicht. Er machte sich über die diskriminierenden Folgen der „Revolution“ keine Illusionen. Auch die Vorsorge für Familie und Schüler war für ihn nicht zentral. Seine Stellung war gesichert. Für seine Karriere nahm er keine größeren Rücksichten gegenüber Familie oder Schülerschaft. Großdeutsche Aspirationen, national-ökonomische Überlegungen oder religiöse Spekulationen spielten im Frühjahr 1933 für ihn keine zentrale Rolle. Mit Kaas und dem „Zentrum“ war er überworfen. Die konfessionspolitische Betrachtung des Nationalsozialismus war ihm zunächst kaum ein Thema, obwohl auch der deutsche Katholizismus 1933 aus „Kirchenräson“ vorübergehend ein Arrangement suchte und mit dem Reichskonkordat fand. Schmitts Antisemitismus war aber schon in der Berliner Zeit vor 1933 ganz ausgeprägt. Schmitt äußerte sich damals in seinen Tagebüchern scharf antisemitisch und machte daraus auch im Gespräch keinen Hehl. Seine engeren Gesprächspartner wussten darum. Insbesondere Erich Kaufmann und Hermann Heller hasste Schmitt auch als Juden. Eine Portion Machiavellismus und Zynismus ist kaum zu übersehen. Schmitt sah zwar die revolutionäre Gewalt des Nationalsozialismus; er hielt Gewalt in der Politik aber für unvermeidlich und erwartete vom Nationalsozialismus mittel- und längerfristig keine wesentlich höheren Opferkosten als vom Weimarer System nach „Versailles“. Schmitt interpretierte seinen Zynismus selbst als Schicksalsreligiosität: „Tout ce qui arrive est adorable!“, zitierte er gerne Léon Bloy. Nicht zu unterschätzen ist Schmitts Spielernatur. Schmitt selbst nannte sich einen „intellektuellen Abenteurer“.⁵⁴ Die engen Weggefährten Waldemar Gurian und Franz Blei sahen ihn nach 1933 als zynischen Spieler an. Selbst Helmut Quaritsch sprach genau bedacht von „Narrenjubiläum und Nonsense-Prosyknesen“, von einem „Spiel im Spiel“.⁵⁵ Auch Schmitts Benito-Cereno-Identifikation

⁵⁴ Carl Schmitt: Antworten in Nürnberg, hrsg. von Helmut Quaritsch, Berlin 2000, S. 60.

⁵⁵ Helmut Quaritsch: Positionen und Begriffe Carl Schmitts, Hamburg 1989, S. 101.

spielt auf dieses riskante Spiel an, auf das Scheitern des Kronjuristen als Kapitän oder Führer.

Die historische Forschung sieht in Schmitt oft den „Kronjuristen“ der Präsidialsysteme. Dabei wurde die Frage gelegentlich disjunktiv auf einen Gegensatz „Papen oder Schleicher“ zugespitzt. Zwar kannte Schmitt alle Kanzler des Präsidialsystems. Nur zu Papen gewann er aber näheren persönlichen Kontakt. Für das „Zentrum“ kam er nach seiner Exkommunikation 1926 infolge seiner Wiederverheiratung nicht mehr ernsthaft in Frage. Im Präsidialsystem Brüning spielte er keine Rolle. Er bewegte sich überhaupt mehr im „Vorhof“ der Macht. Zweigert, Popitz und die Schleicher-Vertrauten Ott und Michael waren Mittler. Die Forschung betont oft Schmitts Richtung vor 1933 gegen den Nationalsozialismus. Man sieht das Präsidialsystem dann in der strikten Opposition zu Hitler und unterstellt Schmitt eine starke verfassungspolitische Option für das Präsidialsystem. Zwar scheint Schmitt im Januar 1933 Schleicher gegen Hitler unterstützt zu haben. Seine Rolle im Präsidialsystem war aber auch advokatorisch. Schmitt unterstützte das Präsidialsystem zwar als „kommissarische Diktatur“. Einen „autoritären“ Verfassungsumbau beurteilte er aber skeptisch. Sein Antisemitismus verband ihn ideologisch mit dem Nationalsozialismus und seine Vorstellungen von einer Reichsreform und einem „qualitativ“ „totalen Staat“ suchte er erst mit dem Nationalsozialismus ins Werk zu setzen. Schmitt lehnte den Nationalsozialismus politisch und ideologisch nicht grundsätzlich ab. Er argumentierte aber jeweils auf dem Boden der herrschenden Legitimität. Eine Entscheidung gegen den Nationalsozialismus stand für ihn nach dem 23. März 1933 nicht zur Debatte. Einen Rückzug in möglichst unpolitische Wissenschaft, eine Niederlegung seiner Professur oder einen Wechsel ins Ausland erwog er nicht.

Wie sahen Schmitts engste Weggefährten seine nationalsozialistische Entscheidung? Ihr Urteil nach 1933 und 1945 ist zwar von der jeweiligen Stellung zum Nationalsozialismus geprägt, aber in politischen und moralischen Gründen auch unterscheidbar. Vor 1933 verkehrte Schmitt nicht im nationalsozialistischen Milieu. Seine engsten Freunde waren vor 1933 – mit Ausnahme vielleicht von Heinrich Oberheid – keine Nationalsozialisten. Die Freunde sahen vor 1933 Schmitt nicht als Nationalsozialisten an. Die meisten Weggefährten unterstellten ihm nach 1933 aber persönliche Karriereinteressen und Zynismus. Fast alle brachen persönlich mit Schmitt oder gingen wenigstens für einige Zeit auf Distanz. Scharf negative Charakterisierungen finden sich beispielsweise bei Franz Blei, Waldemar Gurian, Moritz Julius Bonn, Edgar Salin und Ernst Niekisch. Auch alte Weggefährten wie Wilhelm Neuss und Rudolf Smend gingen auf scharfe Distanz. Ernst Jünger lehnte Schmitts Nationalsozialismus nach 1933 ab. Von den engen Bonner Schülern distanzierten sich bald Ernst Friesenhahn und Werner Becker, später für einige Zeit auch Ernst Rudolf Huber und Ernst Forsthoff. Huber blieb auch nach 1945 auf per-

sönlicher Distanz. Auch Carl Brinkmann ging einige Jahre auf Abstand. Johannes Popitz teilte mit Schmitt zwar zunächst den politischen Weg der „Kollaboration“ (Quaritsch), weihte ihn später aber nicht in seine Widerstandsplanungen ein. Nur Carl Bilfinger, Heinrich Oberheid und der jüngere Werner Weber folgten wohl Schmitts ganzem Weg vor und nach 1933 und 1945 ohne größere Entfremdung und Distanz. Schmitts Mitwelt sah zwar eine „Zäsur“ in Schmitts politischer Haltung, bezweifelte aber nach 1933 nicht seinen Nationalsozialismus. Das spricht für die zentrale Bedeutung des Legitimitätswechsels vom 23. März. Einige deuteten die Kollaboration positiv als „Zähmungskonzept“. Dass das möglich ist, soll hier nicht bestritten sein: Schmitt war kein Vordenker der SS und des Holocaust, so skandalös sein Übergang von einer „juristisch-institutionellen“ zu einer „antisemitischen“ Sinngebung und Rechtfertigung des Nationalsozialismus auch war. Erst nach 1945 aber wurden die bestehenden Differenzen in ein großes Konzept vom „Widerstand durch Mitarbeit“ umgedeutet, über das Schmitt sich gelegentlich selbst lustig machte. Eine solche „intentionalistische“ Deutung lässt sich nicht bestreiten. Sie klingt aber leicht nach der nazistischen Exkulpation: „Davon weiß der Führer nichts!“

Einige Argumente stellte Schmitt für seine Option 1933 immer wieder in den Vordergrund: Stets argumentierte er gegen den Parlamentarismus, für die legitime Macht und für die Reichseinheit. Schmitt gab dem föderalismuskritischen Argument, dem Reformismus- und dem Freundschaftsargument eine große Bedeutung. Er betonte, dass die konkrete Zusammenarbeit mit Popitz in der rechtspolitischen Konsequenz seines Einsatzes für das „Reich“ lag. Rückblickend meinte er: „Popitz war mein bewährter Freund, seit Jahren – ein sehr naher Freund. Und wenn der mir telegraphierte: ‚Morgen Nachmittag 5 Uhr Berlin Staatsministerium‘, dann machte ich einfach mit. Das war aber auch schon meine Mitarbeit mit Hitler.“⁵⁶ Das Argument ist in dieser Formulierung schwach. Denn Schmitt erkannte den Nationalsozialismus staatsrechtlich sofort als „Revolution“ und markierte ihn als Zäsur. Von diesem Befund her ist die Diskussion um Kontinuitäten und Brüche beantwortet: Alle Kontinuitäten stehen im Horizont einer basalen Legitimitätszäsur. Parteipolitisch stand Schmitt dem Nationalsozialismus vor 1933 vielleicht nicht ferner als etwa dem „Zentrum“. Entscheidend war für ihn aber der „staatspolitische“ Gesichtspunkt der jeweiligen Legitimität. Schmitt stellte seine Mitarbeit ins Licht einer Gesamtentscheidung und Gesamtverantwortung. Er machte sich nach dem März 1933 keine Illusionen darüber, dass er den Rubikon des bürgerlichen Rechtsstaat überschritten hatte und es kein Zurück in die bürgerliche Wissenschaft gab. Von Anfang an nahm er den Nationalsozialismus auch als antisemitischen Staat wahr. Wie wenige andere sah er Politik

⁵⁶ Carl Schmitt im Gespräch, S. 107.

im Licht prinzipieller Auseinandersetzungen und Kämpfe. Karrierestreben, Geltungsdrang und Hybris kommen hinzu. Philosophen propagieren gerne das Ökonomieprinzip des „Occamschen Rasiermessers“: „Entia non sunt multiplicanda sine necessitate.“ Möglichst einfach argumentieren! Nur wenige einfache Gründe zulassen! Auf Schmitts Entscheidung gesprochen: Entscheidend waren zunächst der Legitimitätswechsel, die Reichsreform und Rache für Leipzig. Die Einsicht in den revolutionären Charakter des Geschehens wurde dabei durch das „Freundschaftsargument“ aufgefangen: durch die Mitverantwortlichkeit geschätzter Kollegen und Freunde. Langfristige Radikalperspektiven standen für Schmitt im Frühjahr 1933 zunächst nicht im Vordergrund. Schmitt war sich der Zäsur seiner Entscheidung aber direkt bewusst.